

Dem Königlich preussischen Nebenzolllamt I. zu Batschau im Hauptamtsbezirke Neustadt O.:S. ist vom 1. September d. Js. ab die Befugniß beigelegt worden, Begleitscheine I. über die nach Oesterreich ausgehenden transitirenden Waaren unbeschränkt zu ertheiligen.

Dem Herzoglich meiningenschen Steueramte in Hildburghausen ist die Befugniß zur Ertheiligung von Begleitscheinen I. über Waaren der pos. 25 des Zolltarifs beigelegt worden.

Die Uebergangsstrafen für den Verkehr mit steuerpflichtigen Getränken zwischen Elsass-Lothringen und Baden beziehungsweise Bayern (Pfalz) von Fort Louis nach Söllingen und von Rambsheim nach Hartheim (Central-Blatt 1873 Seite 60), sowie von Straßburg nach Maxau (ebendaf. Seite 59) sind aufgehoben worden.

Die Einfuhr von Branntwein aus Bayern (Pfalz) nach Elsass-Lothringen ist für die Folge auch auf der Uebergangstraße von Neu-Hornbach nach Wolmünster (Central-Blatt 1873 Seite 59) gestattet, und ist der Uebergangsteuerstelle Wolmünster die Befugniß zur Eingangsabfertigung von Branntwein beigelegt worden.

Die Strafen von Ellingen nach Mondorf und von Obertetingen nach Dettingen sind zu Uebergangsstrafen für die Einfuhr von Bier und Wein aus dem Großherzogthum Luxemburg nach Elsass-Lothringen erklärt und ist den Ortseinnahmevereinen zu Mondorf und Dettingen die Befugniß zur Eingangsabfertigung von Bier und Wein bei der Einfuhr auf den gedachten Straßen ertheilt worden.

4. Marine und Schifffahrt.

Nach Beschluß des internationalen Gesundheitsraths für Egypten müssen aus Syrien kommende Schiffe, welche Reisende an Bord haben, die für Alexandrien vorgeschriebene Quarantaine (vergl. Central-Blatt S. 448) vom 27. v. Mts. ab bei der Insel Nefson d'Aboufir bestehen.

5. Konsulatwesen.

Dem Kaiserlichen Konsul Dr. jur. Stannius in Bangkok ist sein das Königreich Siam umfassende Amtsbezirk als Jurisdiktions-Bezirk zugewiesen worden.

Auch ist demselben in Gemäßheit des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für seinen Amtsbezirk die allgemeine Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Ehegeschließungen von Deutschen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von Deutschen zu beurkunden.

Dem Kaiserlichen Konsul Gillet in Konstantinopel und dem Kaiserlichen Konsulatsverweser Freiherrn von Münchhausen in Jerusalem ist auf Grund des Gesetzes vom 6. Februar 1875 §. 85 je für ihren Amtsbezirk die allgemeine Ermächtigung zur Vornahme von Ehegeschließungen und zur Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle, wie bisher schon für Reichsangehörige, so nunmehr auch für Schutzgenossen ertheilt worden.

Dem ersten Vize-Konsul bei dem Kaiserlichen Konsulate in Konstantinopel, von Nischberger, ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870, sowie des §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar d. Js. die allgemeine Ermächtigung ertheilt worden, in Vertretung des Kaiserlichen Konsuls Gillet bürgerlich gültige Ehegeschließungen von Deutschen und Schutzgenossen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von Deutschen und Schutzgenossen zu beurkunden.

Der Konsul des Deutschen Reichs in Port au Prince (Säiti), Kaufmann Christian Schulz, ist gestorben.